



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (170)

## Vorsicht Satire! Teil 1

Satire setzt sich kritisch mit aktuellen Themen politischer, gesellschaftlicher oder kultureller Natur auseinander. Sie stellt eine Kunstform dar, um gesellschaftliche Probleme oder Konflikte bloß zu stellen sowie zu kommentieren. Dies bekommen insbesondere Politiker in Wahlkampfzeiten zu spüren. Nach Meinung von Kurt Tucholsky muss Satire übertreiben und ist ihrem tiefsten Wesen nach ungerecht. Doch alles – wie es der Schriftsteller irrtümlicherweise behauptet – darf die Satire nicht. Bereits des Öfteren wurden satirische Beiträge durch Gerichte „zensiert“.

Die Satire genießt zugegebener Maßen besondere Freiheiten. Dennoch steht auch sie nicht über dem Gesetz. Ihre rechtlichen Grenzen ergeben sich aus der Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des satirisch Dargestellten auf der einen und der Kunst- oder Meinungsfreiheit auf der anderen Seite. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf Satire oder eine ähnliche Übersteigerung grundsätzlich nicht schon selbst als Kundgabe der Missachtung gewürdigt werden. Eine satirische Darstellung darf nicht nach ihrem Wortsinne genommen werden. Vielmehr ist bei der rechtlichen Prüfung zwischen dem Aussagekern, d.h. das wirklich Gemeinte und der sog. formellen Einkleidung zu unterscheiden. Der Aussagekern und seine Einkleidung sind daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Kundgabe der Missachtung gegenüber der betroffenen Person enthalten. Werden unwahre Aussagen nicht als fiktive oder karikaturhafte Darstellung erkennbar, ist die Meinungsfreiheit nicht geschützt. Ferner überschreitet die Satire die Grenzen des Ehrenschutzes, wenn die gewählte Ausdrucksform offensichtlich nur den Zweck der Schmähung verfolgt oder die Menschenwürde des Betroffenen verletzt. Auch wenn sich Politiker in manchen Bereichen vielleicht mehr gefallen lassen müssen als Angehörige anderer Berufsgruppen, müssen die Volksvertreter nicht alles über sich ergehen lassen. Beispielsweise soll ein Titelbild des Satiremagazins „Titanic“ nicht zulässig sein, das im Jahre 2006 den damaligen SPD-Chef Kurt Beck mit der Zeile: „Problembar außer Rand und Band: Knallt die Bestie ab!“ karikierte. Der „bärgige“ Politiker fand diese Darstellung überhaupt nicht lustig und erwirkte eine einstweilige Verfügung, welche die weitere Auslieferung und den Verkauf des Heftes verhinderte. Demgegenüber soll nach Auffassung des Kammergerichts (KG) Berlin eine zeichnerische Aktbildverfremdung einer bekannten Politikerin noch zumutbar sein, die unbekleidet, schräg von hinten mit angelegtem Revolvergurt und Zeitschriften dargestellt wurde. Die Politikerin sah sich hierdurch in ihrer Würde als Frau und Mensch verletzt, da nach ihrer Meinung die Darstellung offenkundig darauf abzielte, ihre Wertvorstellung und ihr Engagement bewusst verächtlich zu machen. Eine Ehrverletzung konnte das Gericht durch die pikante Illustration im Penthouse-Magazin jedoch nicht erkennen. Nach Auffassung der Richter stelle eine derartige, nicht der Wirklichkeit entsprechende Zeichnung ein Gebilde reiner Erfindung dar. Auch sei – die Urteilsbegründung weiter – aus der Karikatur keine Prostituierten vergleichbare Verfügungsbe-

reitschaft der gezeichneten Politikerin erkennbar. Denn eine solche ließe sich kaum damit vereinbaren, dass die gezeichnete Figur einen schweren Revolver trage und diesen mit der rechten Hand ergreife. Hierüber wird man sicherlich anderes denken, wenn man selbst ungewollt in einer sexuell einschlägigen Pose in einem Herrenmagazin abgebildet wurde. Man muss wohl festhalten: Wer bewaffnet ist, braucht offensichtlich keinen Schutz durch die Gerichte!

Dass sich Schlagzeilen besser verkaufen, wenn man sie mit sexuellen Inhalten in Kontext bringt, hat natürlich nicht nur die Satire, sondern auch die Bild-Zeitung verinnerlicht. Doch sind auch hier gewisse Spielregeln zu beachten. Nach einer Entscheidung des KG Berlin soll es sich bei der Bezeichnung eines Bundestagsabgeordneten als „Puff-Politiker“ um eine unzulässige, herabsetzende Schmähung handeln. Vorliegend war ein rheinland-pfälzischer Parlamentarier Miteigentümer eines Hauses in Neuwied, in dem unter anderem zwei Prostituierte ihrem Gewerbe nachgingen. Diese Geschichte war für die Bild-Zeitung ein gefundenes Fressen, so dass die schlüpfrige „Mietsituation“ in einer mehrtägigen Berichterstattung aufgegriffen wurde. Der Politiker der Linken wurde im Rahmen einer Titelstory mit dem Rotlichtmilieu in Verbindung gebracht und als „Puff-Parlamentarier“ betitelt. Die Schlagzeilen in der Boulevardpresse blieben nicht ohne innerparteiliche Konsequenzen. Auf Drängen seiner Parteifreunde musste der in Verruf geratene Genosse aus der Bundestagsfraktion der Linken austreten. Die Berichterstattung hatte jedoch auch ein juristisches Nachspiel für den verantwortlichen Springer-Verlag. Das KG Berlin sprach dem nunmehr fraktionslosen Abgeordneten wegen der bigotten Pressekampagne ein Schmerzensgeld von 20.000,- Euro zu. Denn die in Wortwahl und gestalterischer Aufmachung plakative Titulierung des Betroffenen als „Puff-Politiker“ stelle – nach Ansicht der Richter – einen gravierenden, rechtswidrigen Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht dar. Der Betroffene werde durch die Titulierung in den Schlagzeilen und Überschriften zusammen mit den Fotos in eine Ecke gestellt, in die er nicht hingehöre. Die schlagwortartige Reduzierung seiner Person auf den „Puff-Politiker“ stelle eine so schwere Beeinträchtigung dar, dass die Meinungs- und Pressefreiheit zurückstehen müsse. Dem Kläger – das Gericht weiter – werde mit der plakativ und gestalterisch hervorgehobenen Titulierung ein persönlicher Stempel dergestalt aufgedrückt, dass er befürchten müsse, fortan unter diesem „Spitznamen“ auch außerhalb sachbezogener Berichterstattung so in Erinnerung zu bleiben.

In Hinblick auf den nachhaltig beschädigten Ruf dürfte die finanzielle Kompensation für den Genossen nur ein kleines Trostpflaster darstellen. Dennoch dürfte diesem klar geworden sein, dass sowohl bei der Zeitungsaufgabe als auch bei der Vermietung einschlägiger Objekte Sex sells!

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.

## Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent  
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 – 2 29 61 • Fax: – 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de